

# **Bericht von der 164. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 10. Juli 2014 in Augsburg**

## **I. Berichte**

### **1. Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

Die StAGL hat sich in den letzten Wochen schwerpunktmäßig mit der Thematik der mittleren Führungsebene auseinandergesetzt. Bisher konnte keine Beschlussempfehlung erarbeitet werden, da noch zahlreiche Fragen insbesondere zur Führungsspanne (von 7 bis maximal 14 Lehrkräften), zu den Anrechnungsstunden für die jeweilige mittlere Führungskraft und einem zusätzlichen Pool, der von der Schulleitung vergeben wird, sowie dem finanziellen Ausgleich während einer Probephase zu klären sind. Die Verhandlungen werden fortgeführt.

### **2. Bericht aus der AG Kindertagesstätten**

Auf der Sitzung der Arbeitsgruppe Kita-Personal wurden folgende Themen behandelt: Die Anpassung der Dienstordnung an die neue Begrifflichkeit im BayKiBiG, wie "mittelbare und unmittelbare Dienste" wurde vorbesprochen. In Bezug auf die Eingruppierung von Absolventen/innen des Modells I für Kinderpfleger/innen mit Zertifikatskurs zur Fachkraft in Kindertagesstätten: diese erfüllen die Voraussetzungen für die Entgeltgruppe S 6. In einem Dienstgeberbrief werden die Träger informiert, dass diese Beschäftigten in S 6 wie Erzieher/innen einzugruppieren sind.- Es wurde diskutiert, wie die Einbindung von Mitarbeitervertretern aus der Bayerischen Regional-KODA in den Landesverband der Kindertagesstätten und beim Landeskoordinierungsgremium erfolgen kann: Ziel sollte es sein, dass ein Gaststatus eingeräumt wird.

- Noch nicht abschließend beraten ist die Eingruppierung von Beschäftigten als Leiterinnen/Leiter in kleinen Kindertagesstätten mit weniger als 40 Plätzen und die Frage des Referenzzeitraumes für die Grundlage der Durchschnittsbelegung.

### **3. Bericht aus der AG Religionslehrkräfte**

In der Arbeitsgruppe Religionslehrkräfte (RL) wird derzeit besprochen, ob und in welcher Weise eine Höhergruppierung für RL erfolgt. Es wurde ein gemeinsamer Informationsstand hergestellt, in welcher Weise bisher die ABD-Regelungen für RL zustande gekommen sind, da diese ja in einer Zuordnung zu den staatlichen Regelungen ausgestaltet worden sind. Die Dienstgeberseite stellte für sich fest, dass die bisherige Eingruppierung von EG 10 auch weiterhin die Grundlage bildet und die richtige Eingruppierung darstellt. Die Mitarbeiterseite sieht erhebliche Veränderungen in der gesamten Tätigkeit, die eine Eingruppierung nach EG 11 nicht nur rechtfertigen, sondern sogar als geboten erscheinen lassen. Die Grundsatzfrage dreht sich um das Thema, ob sich das Berufsbild des RL so wesentlich verändert hat, dass dies zwingend Auswirkungen auf die Eingruppierung hat: hierüber besteht Uneinigkeit. Derzeit werden Überlegungen vorgenommen, den RL nach einer bestimmten Zahl von Jahren eine Zulage (analog zu der Allgemeinen Zulage an die Gemeindeferenten) zu gewähren, aber nur im Zusammenhang mit einer von Dienstgeberseite geforderten Erhöhung der Unterrichtspflichtzeit auf 26 Stunden. Überlegungen, ob ggf. zusätzliche Kompensationen gefunden werden können, z.B. bereits eine Stunde Anrechnung bei Tätigkeit eines RL an mindestens zwei Schulen, sind Grundfragen der weiteren Gespräche. Eine weitere Zulage (analog zu der Funktionszulage bei den Gemeindeferenten) ist für die Dienstgeberseite nach den derzeitigen Überlegungen nur bei Ausübung von Funktionen möglich; aber auch

diese müssten noch weiter beraten werden. Eine Gesamtlösung ist für die Mitarbeiterseite nur möglich, wenn es unter dem Strich zu einem realen Geldzuwachs kommt. Es wurde das weitere zeitliche Verfahren festgelegt.

#### 4. Bericht aus dem Arbeitsrechtsausschuss

Der Arbeitsrechtsausschuss ARA als das politische Organ der Zentral-KODA traf sich nach der Junisitzung bereits erneut wieder am 2. Juli 2014.

#### *Rahmen-KODA-Ordnung (Einbindung der Koalitionen in das System des Dritten Weges und Sicherstellung der Verbindlichkeit der Regelungen)*

Zentrales Thema im ARA war die Behandlung der Vorlage des Verbandes der Diözesen VDD zu Ergänzungen der Rahmen-KODA-Ordnung. Diese Rahmenordnung stellt die Vorgabe für alle Bistums- und Regional-KODA-Ordnungen dar; für die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV ist sie inhaltlich ebenfalls vorgegeben, bedarf hier ggf. einer entsprechenden Anpassung.

Alle Änderungsvorschläge betrafen Themenbereiche, die den Kirchen durch die sog. Streikrechts-Urteile des BAG v. 20.11.2012 vorgegeben sind.

- Zuordnung eines Rechtsträgers zu einer anderen KODA nur mit Zustimmung aller Seiten (Dienstgeber und Dienstnehmer) sowohl der abgebenden wie der aufnehmenden KODA.
- Stellen KODA-Regelungen Mindestbedingungen - wie im Tarifrecht - dar oder sind sie als kirchengesetzliche Normen auch Höchstbedingungen: keine endgültige Klärung im ARA.
- Beteiligung nur von „echten“ Gewerkschaften im Dritten-Weg-Verfahren, nicht auch von sonstigen Koalitionen.
- Klärung ist erforderlich, wie bei der Beteiligung der Gewerkschaften im Dritten Weg die zusätzlichen Sitze der Dienstgeberseite ausgestaltet werden.
- Forderung nach Besprechung der Vorlage der novellierten Rahmen-KODA-Ordnung mit den Gewerkschaften vor Verabschiedung.
- Die Verantwortlichkeit für den Verfahrensablauf ist festzulegen, wenn Gewerkschaften beteiligt werden.
- Diskussion, ob die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder gewerkschaftlich frei entsandte Funktionäre sein können oder Beschäftigte sein müssen.
- Diskussion, welche Erfordernisse an die entsandten Gewerkschaftsvertreter gestellt werden können.
- Diskussion, welche Konsequenzen der Begriff der Dienstgemeinschaft für die Beteiligung der Gewerkschaften hat.
- Sicherstellung, dass beim Verfahren zur ersetzenden Entscheidung die beiden seitigen Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses zwingend zu einem Ergebnis kommen, das an die Stelle eines Kommissionsbeschlusses tritt.

#### *Vorbereitung der Sitzung der ZK*

Der ARA stellt auch das Vorbereitungsgremium dar, das den Vorsitzenden bei der Erstellung der Tagesordnung für die Zentrale Kommission – nächste Sitzung im November 2014 – behilflich ist. Die Tagesordnung wurde entsprechend vorbereitet.

## *Tarifautonomiestärkungsgesetz*

Es wurde über den derzeitigen Stand des Tarifautonomiestärkungsgesetzes berichtet; nachzeitigem Sachstand wird den paritätischen Kommissionen auch ein Recht zur Stellungnahme bei verschiedenen Sachverhalten ermöglicht.

### **II. Wahlen**

#### 5. Wahl der Kommissionsvorsitzenden

Vereinbarungsgemäß wechselt der Vorsitz in der Bayerischen Regional-KODA-Bayern zum 1. September 2014 zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. Bis 28. Februar 2017 hat die Dienstnehmerseite den Vorsitz inne.

Als Vorsitzender wurde Hans Reich, Diözese Augsburg, gewählt. Stellvertretender Vorsitzender wurde Martin Floß, Erzdiözese München und Freising, von der Dienstgeberseite.

#### 6. Wahl des Vertreters der Mitarbeiterseite in die Zentral-KODA

Da Dr. Joachim Eder wegen des Beginns der Freistellungsphase der Altersteilzeit zum 31.8.2014 aus der Zentral-KODA ausscheidet, wurde Robert Winter, Erzdiözese München und Freising, von der Mitarbeiterseite als sein Nachfolger in die Zentral-KODA gewählt. Er ist damit ab 1. September 2014 Mitglied der Zentralen Kommission.

### **III. Beschlussmaterien**

#### 7. Prozentuale Erhöhung der Förderschulzulage für Religionslehrer

Die Förderschulzulage wurde gemäß der tariflichen Erhöhung um 3,0% erhöht.

Damit betragen ab 1.9.2014 die Werte für die Zulage für „Neufälle“ 13,85 €, ab 1.9.2015 dann 14,14 € (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EO für RL).

Ab 1.9.2014 betragen die Werte für die Zulage für „Altfälle“ 14,42 €, ab 1.9.2015 dann 14,77 € (§ 2 Abs. 1 Satz 2 EO für RL).

#### 8. Gewährung der Förderschulzulage an kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising

In einer Protokollnotiz zu § 8 der EntgeltordnungRL wird geregelt, dass in der Erzdiözese München und Freising befristet an kirchliche Schulbeauftragte bis 31.08.2016 die Förderschulzulage jeweils entsprechend dem Tätigkeitsumfang bezahlt wird.

#### 9. Vorläufige Entgeltordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Es wurde eine vorläufige Entgeltordnung für Kirchenmusiker/innen verabschiedet. Diese sieht Eingruppierungen für die Kirchenmusiker/innen vor, wenn diese an entsprechenden Stellen eingesetzt werden:

- A-Musiker nach EG 13
- B-Musiker nach EG 10
- C-Musiker nach EG 6
- D-Musiker nach EG 4 (keine Stufe 6)
- E-Musiker nach EG 3 (Endstufe 3)

#### 10. Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Dienstordnung für Kirchenmusiker wurde an verschiedenen Stellen redaktionell angepasst und in einzelnen Punkten leicht verändert. Die neue Fassung wird nach Inkraftsetzung im Amtsblatt umgehend unter [www.onlineabd.de](http://www.onlineabd.de) veröffentlicht.

Es wurde vereinbart, die Arbeit in der Arbeitsgruppe Kirchenmusiker jedoch weiterzuführen, da noch einige Änderungen erforderlich sind, über die noch Einvernehmen erzielt werden muss.

#### 11. Anerkennung der Mutterschutzzeiten in den Versorgungsregelungen der Zusatzversorgungskasse der SELBSTHILFE

Im Geltungsbereich des ABD gibt es (wenige) Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung nicht über die Zusatzversorgungskasse (ZVK) der bayerischen Gemeinden, sondern über die Selbsthilfe Pensionskasse Köln abwickeln.

Bei den ZVKen ist aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes seit dem 1. Januar 2012 für Zeiten eines Mutterschutzes eine fiktive Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber zu unterstellen und in der Jahresmeldung zu melden. Eine Nichtberücksichtigung der Mutterschutzzeiten stellt eine Diskriminierung dar. Da bei der Selbsthilfe im Gegensatz zur Zusatzversorgungskasse ZVK ein individuelles Konto geführt wird, muss der Arbeitgeber die anfallenden Kosten während der Mutterschutzzeiten übernehmen. Im Bereich der ZVK erfolgt dies durch sog. Sozialkomponenten, die aus Überschüssen erwirtschaftet werden.

Dem Antrag der Mitarbeiterseite wurde stattgegeben.

#### 12. Sonderregelung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen, die überwiegend Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder überwiegend im Bildungsangebot entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden

Die derzeitige Eingruppierungspraxis in den (Erz-) Diözesen zeigt deutlich auf, dass bisher keine einheitliche Eingruppierungsregelung besteht. Die nun beschlossene Regelung entspricht im Wesentlichen den Eingruppierungsrichtlinien, die der Freistaat Bayern für sein Personal erlassen hat. Allerdings orientiert sich die ABD-Regelung an den Entgeltgruppen und Stufen des TVöD-VKA und nicht an denen des TV-L.

*Personen, die überwiegend Betreuungsaufgaben wahrnehmen::*

- Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung und Erfahrung (Schüler, Studenten, Personen ohne eigene Kinder): EG 3
- Beschäftigte mit einschlägiger Erfahrung Personen mit eigenen Kindern oder mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Ganztagsbetreuung): EG 4
- Beschäftigte mit einschlägiger Fachausbildung: EG 5
- Beschäftigte mit einschlägiger Hochschulausbildung: EG 6

*Personen, die überwiegend im Bildungsangebot entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt sind:*

- Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung (Personen, die in der Sprach- und Leseförderung eingesetzt werden; Eltern, die handwerkliche, künstlerische oder hauswirtschaftliche Angebote leisten): EG 4
- Beschäftigte mit einschlägiger fachlicher Ausbildung (Übungsleiter, Handwerker mit Gesellenprüfung, staatlich geprüfte Musiklehrer, Kinderpfleger): EG 5
- Beschäftigte mit einschlägiger fachlicher Ausbildung und Zusatzqualifikation sowie Erzieher (Handwerker mit Meisterprüfung, Ergotherapeuten, Logopäden, Sportlehrer im freien Beruf): EG 8

- Beschäftigte mit Konservatoriumsabschluss (Musiklehrer mit Konservatoriumsabschluss): EG 9
- Beschäftigte mit Fachhochschulabschluss (Dipl.–Sozialpädagogen (FH) / Dipl.–Ing. (FH)): EG 9
- Beschäftigte mit Universitätsabschluss (pensionierte Lehrkräfte): EG 11

Auf der nächsten Sitzung soll noch die Frage des sog. „Ferienüberhangs“ geregelt werden.

### 13. Eingruppierung von Beschäftigten in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Im ABD wurden in der Allgemeinen Vergütungsordnung neue Fallgruppen 100 eingefügt, in denen geregelt wurde, dass FH-Absolventen mit einschlägiger FH-Ausbildung mit der Zusatzausbildung zum Eheberater faktisch EG 10 erhalten. Beschäftigte mit einschlägiger Hochschulausbildung erhalten an Stellen, an denen eine einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist, EG 13. Formal wurden die neuen Fallgruppen in die alte BAT-Vergütungsordnung (bei BAT IIa mit dem sog. Sternchenaufstieg) eingefügt, um im Falle einer neuen Entgeltordnung bereits in eine dann vorgegebene Eingruppierung zu gelangen.

## IV. **Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrer**

### 14. Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer

Der von der Ständigen Arbeitsgruppe als Beschlussempfehlung eingebrachte Regelungsvorschlag für Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer wurde von der Vollversammlung beschlossen.

Nach der Neuregelung der Anrechnungsstunden für Systembetreuerinnen und Systembetreuer ist auch eine Anpassung im Absatz 2 nötig. Der Staat setzt als Kriterium für eine mögliche Beförderung zum Beratungsrektor als Systembetreuer voraus, dass mindestens 60 Computerarbeitsplätze betreut werden. Die ABD-eigenen Regelungen der Vergangenheit waren stets darauf angelegt, dies abzubilden, wenn auch andere Bezugsgrößen wie die Anzahl der Informatikräume oder die Schülerzahlen verwendet wurden. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, nun auch die Regelungen zur Beförderung zum Beratungsrektor der veränderten Beschlusslage zu den Anrechnungsstunden anzupassen. Dies war auch in der Vergangenheit stets parallel gehalten worden.

So wurde in Nr. 5b der SRL wird in Absatz 2 Satz 1 die Zahl „750“ Schülerinnen und Schüler durch die Zahl „720“ Schülerinnen und Schüler ersetzt.

## V. **Vermittlungsverfahren**

### 15. Mindestnettolohntabelle bei Altersteilzeit

Die Mitarbeiterseite legte ihren bereits mehrfach besprochenen Antrag nach kurzer Diskussion zur Abstimmung vor. Begründet wurde der Antrag damit, dass der im Rahmen von Altersteilzeitarbeitsverträgen zu berechnende und zu zahlende Aufstockungsbetrag so hoch sein muss, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält (Mindestnettobetrag). Im Absatz 3 des § 5 wird für die Berechnung dieses Mindestnettoportes allerdings auf eine Rechtsverordnung verwiesen, die nicht mehr aktualisiert wird. Die gültige Tabelle stammt von Dezember 2007 und vollzieht dementsprechend insbesondere die zu Beginn des Jahres 2010 und später in Kraft

getretenen steuerlichen Erleichterungen nicht mehr nach. Die Folge davon ist, dass die Vergütungserhöhungen und Steuererleichterungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht vollumfänglich wirksam werden und somit für diese finanzielle Nachteile entstehen. Dies kann sich bis 2019, dem Ende der Altersteilzeitverhältnisse, noch erheblich auswirken; die Dienstgeber profitieren von dieser Regelung, obwohl den Betroffenen 83% Netto zugesagt waren. Dazu sind nach Information der Mitarbeiterseite die notwendigen Software-Kosten zur Berechnung der einzelnen Fälle im Verhältnis nur marginal. Von daher können die von Dienstgeberseite eingebrachten Argumente der Belastungen für die Besoldungsstellen nicht als Argument nachvollzogen werden. Von der Mitarbeiterseite wurde der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt.

#### 16. Wiederaufleben der Besitzstandszulage Kind bei weiterer Gewährung von Kindergeld

Es handelt sich um eine Besitzstandsregelung für Beschäftigte mit Kindern, die bereits 2005 beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren, deren Kinder aber durch kurzfristiges Überschreiten der Einkommensgrenzen und kurzfristigen Wegfall des Kindergeldbezuges durch die tarifliche Regelung, die von dem Begriff „ununterbrochen“ ausgeht, benachteiligt werden. Der Anspruch auf die Besitzstandszulage entfällt auf Dauer, wenn es zu einer Unterbrechung des Kindergeldes kommt. Selbst bei einem späteren Aufleben des Anspruchs auf Kindergeld nach Kindergeldgesetz bzw. nach Einkommensteuergesetz kommt es nicht mehr zum Aufleben der Besitzstandszulage Kind.

Die Mitarbeiterseite verwies auf die Ungerechtigkeit der Regelung, auf den besonderen Auftrag der Kirche zur Förderung der Familie und auf die günstigere Regelung in den AVR und in anderen kirchlichen Tarifwerken. Auch der Bund und das Land Bayern haben eine gerechtere Lösung gefunden. Die Kosten für die Dienstgeber sind beschränkt durch die stetige Verminderung der Betroffenen, da diese Regelung ja nur Altfälle betrifft, die bereits bei der Überleitung im Oktober 2005 den Anspruch erworben haben und weiterhin beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind.

Die Dienstgeberseite machte klar, dass Bezugsgröße in Bayern die Regelungen des TVöD Vka sind, dieser aber vom Begriff „ununterbrochen“ ausgeht. Dazu wolle man Besitzstände nicht noch „aufrüsten“.

Von der Mitarbeiterseite wurde der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt.

## VI. Klärungsfragen

#### 17. Anrechnung bisheriger Vergütungsbestandteile bei den Zulagen für Gemeindeferenten

Es wurde die Praxis einzelner Diözesen angesprochen, die in den Fällen, in denen Beschäftigte die Stufe „6 plus“ erhalten, diese nach Gewährung mindestens einer der beiden Zulagen für Gemeindeferenten anrechnen und damit nicht mehr ausbezahlen. Die Mitarbeiterseite macht deutlich, dass diese Praxis nur dann zulässig ist, wenn Beschäftigte höhergruppiert werden. Da es sich bei den Zulagen für Gemeindeferenten jedoch rechtlich **nicht um eine Höhergruppierung** handelt, ist dieses Verfahren nach Auffassung der Mitarbeiterseite rechtlich unzulässig. Die Rechtslage ist klar, so dass an sich kein Handlungsbedarf für die KODA besteht. Die

MAVen vor Ort sind gefragt, die deutlich machen müssen, dass sich die Betroffenen gegen diese Praxis individualrechtlich wehren müssen.

Am 3. und 4. Dezember 2014 findet die 165. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA in statt.

*Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.*

Kaufbeuren, den 17.7.2014

Hans Reich  
Sprecher der Mitarbeiterseite